

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren und Kostenersatz (Friedhofsgebührensatzung)
der Ortsgemeinde Derschen**

vom 23. Dezember 2005

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der derzeit gültigen Fassung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsggebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis).

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.06.1996 außer Kraft.

Derschen, 23. Dezember 2005

Heß
Ortsbürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 120,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnen <u>reihen</u> grabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 | 120,00 € |
| 3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 | 120,00 € |
| 4. Zusätzliche Gebühr bei der Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte für den Pflege- und Unterhaltungsaufwand | 625,00 € |

II. Wahlgrabstätten

- entfällt -

III. Sonstige Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 120,00 € |
| 2. Zusätzliche Gebühr bei der Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte für den Pflege- und Unterhaltungsaufwand | 400,00 € |

IV. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Aufbahrung einer Leiche | 40,00 € |
| 2. Aufbahrung einer Urne | 40,00 € |
| 3. Aussegnungsfeier | 65,00 € |
| 4. Leichensezierung | 200,00 € |

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofssatzung:

- | | |
|--|----------|
| 1. Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte | 350,00 € |
| 2. Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte | 450,00 € |
| 3. Bestattung eines Verstorbenen in einer Wiesenreihengrabstätte | 450,00 € |

- | | |
|--|----------|
| 4. Beisetzung einer Urne | 190,00 € |
| 5. Überlassung von Matten zum Ausschlagen des Grabes | 20,00 € |

VI. Kostenersatz

1. Einfassung der Gräber nach § 24 Abs. 2 und 4 der Friedhofssatzung

Die Herstellung der Grabeinfassungen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen außer im Falle von Ziffer I. Nr. 3 und von Ziffer III. Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses als Kostenersatz zu erstatten, soweit sie vom Unternehmen nicht unmittelbar den Gebührenpflichtigen berechnet werden.

2. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Kostenersatz zu erstatten, soweit sie vom Unternehmen nicht unmittelbar den Gebührenpflichtigen berechnet werden.

VII. Sondergebühren

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung gelten die gleichen Gebührensätze wie vor, es werden keine Zuschläge gemacht.